

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/6 Ra 2019/02/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2020

Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §1 Abs1

VStG §44a Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

VwRallg

WettenG Wr 2016 §19 Abs2

WettenG Wr 2016 §19 Abs3

Rechtsatz

Aus der Verwendung der Mehrzahl in einer Norm ist nicht stets die Unanwendbarkeit dieser Bestimmung bei Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals im Singular abzuleiten (vgl. VwGH 26.3.2019, Ro 2019/16/0003; VwGH 1.7.2005, 2005/17/0051; VwGH 20.11.1997, 93/06/0241). Der in § 19 Abs. 2 und 3 Wr WettenG 2016 verwendete Begriff "Wettterminals" im Plural entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch des Gesetzgebers, der Räume mit Wettterminals und Räume mit einem Wettterminal ohne ersichtliches Unterscheidungskriterium verwendet. So ist etwa in § 19 Abs. 2 Wr WettenG 2016 explizit geregelt, dass "der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal" nur volljährigen Personen zu ermöglichen ist. Damit liegt die Anwendung der Bestimmung auf Betriebsstätten mit einem Wettterminal innerhalb der Grenzen des Wortlauts, weshalb die analoge Anwendung des § 19 Wr WettenG 2016 im gegenständlichen Fall nicht vorliegt.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete Mängel im Spruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020131.L03

Im RIS seit

30.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at